



**BUNDESMINISTERIUM
FÜR FINANZEN**

An den
Präsidenten des Nationalrates

Dr. Karl-Renner-Ring 3
1010 Wien

GZ. 18 1006/1-III/13/99/25/

Himmelfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telefax: 513 89 79

Sachbearbeiter:
Dr. Klissenbauer
Telefon:
514 33/1228
Internet:
Eduard.Klissenbauer
@bmf.gv.at
x.400:
S=KLISSENBAUER;G=EDUARD;
C=AT:A=GV:P=CNA:O=BMF:

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Biozid-Produkte-Gesetz erlassen wird und mit dem das Lebensmittelgesetz 1975 - LMG 1975, BGBl. Nr. 86/1975, und das Chemikaliengesetz 1996 - ChemG 1996, BGBl. I Nr. 53/ 1997, geändert werden

Das BMF beehrt sich in der Anlage seine Stellungnahme zu dem vom BMUJF erstellten und mit Note vom 16.8. 1999, GZ. 17 4541/6-I/7/99, versendeten Entwurf eines Biozid-Produkte-Gesetzes in 25 Ausfertigungen zu übermitteln.

Anlage: 25 Kopien

10. November 1999

Für den Bundesminister:

Dr. Steger

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



BUNDESMINISTERIUM
FÜR FINANZEN

GZ. 18 1006/1-II/13/99

An das
Bundesministerium für Umwelt,
Jugend und Familie

Stubenbastei 5
1010 Wien

Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telefax: 513 89 79

Sachbearbeiter:
Dr. Klissenbauer
Telefon:
514 33/1228
Internet:
Eduard.Klissenbauer
@bmf.gv.at
x.400:
S=KLISSENBAUER;G=EDUARD;
C=AT;A=GV;P=CNA;O=BMF;
OU=II-13
DVR: 0000078

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Biozid-Produkte-Gesetz erlassen wird und mit dem das Lebensmittelgesetz 1975 - LMG 1975, BGBl. Nr. 86/1975, und das Chemikaliengesetz 1996 - ChemG 1996, BGBl. I Nr. 53/ 1997, geändert werden

Das BMF nimmt zum Entwurf eines Biozid-Produkte-Gesetzes wie folgt Stellung:

1. Zu den finanziellen Auswirkungen

Das BMUJF hat sich mit ausführlichen Schätzungen über die Vollzugshäufigkeit auseinandergesetzt. Die Darstellung der finanziellen Auswirkungen ist jedoch trotz der umfangreichen Unterlagen hiezu nicht ausreichend strukturiert bzw. nur bedingt aussagekräftig und mit Ermittlungsfehlern behaftet.

Die Kalkulation der Personalkosten basiert auf den Wertansätzen der diesbezüglichen BMF-Richtlinie vom 1.3. 1998, anstatt der Letztfassung vom 27.1. 1999, die höhere Wertansätze vorsieht. Aufgrund dessen sind die angegebenen Personalkosten zu niedrig angesetzt.

Die Darstellung der Sachausgaben vermittelt keinen klaren Überblick, weil sie zwar diverse Einzelpositionen anführt, auf eine übersichtliche zahlenmäßige Auflistung jedoch verzichtet. Der bloße Hinweis, dass die Sachausgaben "jährlich mit 12% der Personalkosten anzusetzen sind" ist unzureichend, weil damit die konkreten Kalkulationsbeträge erst selbst errechnet werden müssen. Ein Ansatz der Verwaltungsgemeinkosten ist überhaupt nicht vorgesehen. Bei der Ermittlung der Raumkosten dürfte lediglich ein Monatsaufwand als kalkulatorische Mietkosten angesetzt worden sein.

Schon aufgrund dieser Schwachstellen ist die Darstellung nicht ausreichend bzw. geeignet, einen gesamthaften Überblick über die Gesamtkosten zu vermitteln. Weitere Unklarheiten schaffen die Ausführungen bezüglich der "laufenden Ausgaben für die Beauftragung externer Sachverständiger", die in die Sachausgaben nicht eingerechnet wurden, da diese Ausgaben durch entsprechende Gebühren abgedeckt werden sollen. Es scheint jedoch zweifelhaft, ob und inwieweit diese Annahme gerechtfertigt ist, sodass ein entsprechender Unsicherheitsfaktor nicht ausgeschlossen werden kann.

Schließlich ist festzustellen, dass keine entsprechenden Bedeckungsvorschläge erstattet wurden.

Die Darstellung des den Ländern erwachsenden Mehraufwandes, die sich auf Angaben des Personalmehrbedarfes beschränkt, ergibt ebenfalls kein aussagekräftiges Bild, was zu Problemen im Bereich des Konsultationsmechanismus führen könnte. Dies umso mehr, als klare Aussagen fehlen, ob die EU-Biozid-Produkte Richtlinie nur im vorgegebenen Pflichtniveau umgesetzt oder in Teilbereichen über die Mindeststandards hinausgegangen wird. Diesbezüglich wäre eine entsprechende Klarstellung vorzunehmen.

2. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 45:

Gegen die im Abs. 3 enthaltene - dem Chemikaliengesetz 1996 nachgebildete - Möglichkeit, durch Verordnung besonders geschulte Zollorgane mit der Überwachung von bestimmten Bereichen des BPG zu betrauen, bestehen keine grundsätzlichen Einwände. Für die Erlassung dieser Verordnung sollte allerdings - analog zu § 60 Abs. 1 Chemikaliengesetz 1996 - das Einvernehmen des Bundesministers für Finanzen erforderlich sein.

Es wird aber bereits jetzt darauf hingewiesen, dass im Hinblick auf die komplexe Materie eine Zustimmung zu einem Tätigwerden der Zollorgane nur dann erteilt werden wird, wenn einerseits die Voraussetzungen für eine reibungslose Vollziehung durch Zollorgane geschaffen werden können und diese neuen Tätigkeiten andererseits mit der vorhandenen Personalstruktur zu bewältigen sind.

Zu § 46:

Abs. 3 müsste im Hinblick auf die Terminologie des Zollrechts wie folgt gefasst werden:
"(3) Betrifft die Nachschau Biozid-Produkte, Wirkstoffe, Grundstoffe oder damit behan-

delte Fertigwaren, die nach den zollgesetzlichen Vorschriften der zollamtlichen Überwachung unterliegen, so darf die Nachschau nur bei einem Zollamt oder anlässlich einer das Biozid-Produkt, den Wirkstoff, den Grundstoff oder die damit behandelte Fertigware betreffenden Zollamtshandlung vorgenommen werden; in Zollagern, Freizonen oder Freilagern ist, während sie für Zollamtshandlungen geöffnet sind, die Nachschau jederzeit zulässig."

Zu § 50 Abs. 5

Die vorgesehene zweckgebundene Gebarung der Gebühren für die Vollziehung dieses Gesetzes führt zu einer Verstärkung der "Budgetstarrheit" und letztlich zu einer Sonderstellung des ggstl. Aufgabenbereiches, die überdies zum Anlass für Beispielsfolgen genommen werden könnte. Aus ho. Sicht sind derartige Ausweitungen der Zweckbindungen unerwünscht, weshalb diese Bestimmung ersatzlos zu entfallen hat.

Zu § 57:

a) Abs. 2 sollte (im Hinblick auf die obigen Ausführungen zu § 45) lauten:

"(2) Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie hat bei der Erlassung von Verordnungen gemäß §§ 45 Abs. 3 und 50 Abs. 1 das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen herzustellen."

b) Folgender Abs. 4 wäre anzufügen:

"(4) Mit der Vollziehung der §§ 45 und 46 ist, soweit es die Mitwirkung von Zollorganen betrifft, der Bundesminister für Finanzen betraut."

10. November 1999

Für den Bundesminister:

Dr. Steger

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

